

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Erhöhung der Stellplatzmieten für städtische Beschäftigte

Bezug: Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Projekts "Minus 10 Prozent", Vorschlag 1_16
Anlagen: Anlage 1: Regelung über die Bereitstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen für städtische Beschäftigte
Anlage 2: Parkgebühren anderer Parkeinrichtungen

Beschlussantrag:

1. Die monatliche Parkgebühr nach Ziffer II.1) für einen überdachten Stellplatz (Rathaus) wird von 25,50 € auf 38,00 €, die monatliche Parkgebühr für einen nicht überdachten Stellplatz (Technisches Rathaus) von 23,00 € auf 34,00 € erhöht.
2. Für Schwerbehinderte mit erheblicher Gehbehinderung (G) nach Ziffer I.2a) wird die monatliche Parkgebühr für einen überdachten Stellplatz von 17,50 € auf 26,00 €, die monatliche Parkgebühr für einen nicht überdachten Stellplatz von 15,00 € auf 22,00 € erhöht.
3. Die Gebührenermäßigung für die Beschäftigten nach Ziffer I.2b) und I.3b), deren Parkgebühren über einen Zuschuss zu den Kilometervergütungen in Höhe von 1/20 des monatlichen Stellplatzentgeltes für jeden Tag, an dem eine dienstliche Fahrt anfiel, erstattet wurde, entfällt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Die Einnahmen für Stellplatzmieten werden aufgrund der angespannten Haushaltssituation erhöht. Gleichzeitig wird die Gebührenermäßigung für die Beschäftigten, die ihren Privat-PKW für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, gestrichen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung
Aufgrund der angespannten Haushaltssituation sollen u.a. auch die Einnahmen für Stellplatzmieten der städtischen Beschäftigten erhöht werden.
2. Sachstand
Die Verwaltung hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung den Vorschlag 1_16 (Erhöhung der Stellplatzmieten) eingebracht. Ziel waren jährliche Mehreinnahmen von 1.650,00 €. Mit der vorgesehenen Regelung erwarten wir Mehreinnahmen von 8.340,00 €. Wir halten diese Erhöhung um 50% für gerechtfertigt, da seit Einführung der Stellplatzgebühren im Jahr 1991 keine Erhöhung mehr vorgenommen wurde. Im Zuge der Umstellung auf Euro zum 01.01.2002 wurden die Beträge lediglich angepasst.
3. Lösungsvarianten
Festlegung eines geringeren Betrages
4. Finanzielle Auswirkungen
Für das laufende Haushaltsjahr beträgt die Erhöhung ab 01.07.2011 ca. 4.170,00 €. In den Folgejahren belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen auf ca. 8.340,00€.
5. Anlagen
In der Anlage 1 sind die neuen Beträge in die überarbeiteten Regelung bereits aufgenommen. Anlage 2 enthält die der Verwaltung bekannten Parkgebühren anderer Parkeinrichtungen.

Anlage 1 zur Vorlage 68/2011

Regelung über die Bereitstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen für städtische Beschäftigte

I. Parkberechtigung

1) Eine Parkberechtigung erhalten:

- a) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG)
- b) Beschäftigte, deren privateigenes Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist und in der Regel täglich benutzt wird.
- c) Die einzelnen Organisationseinheiten für ihre individuellen Bedürfnisse und die Dienst-PKWs.

2) Eine Parkberechtigung sollen erhalten:

- a) Schwerbehinderte mit erheblicher Gehbehinderung (G).
- b) Beschäftigte, deren privateigenes Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist und mehrmals im Monat benutzt wird.
- c) Beschäftigte, deren Arbeitsplatz mit öffentlichem Verkehrsmittel nur mit großem Zeitaufwand zu erreichen ist (regelmäßige Wegezeit des ÖPNV gerechnet ab der Wohnung zum Arbeitsplatz von mehr als 45 Minuten) und deren individuelle familiäre Verhältnisse dies erfordern.

3) Eine Parkberechtigung können erhalten:

- a) Schwerbehinderte, deren Art und Grad der Behinderung eine Einzelfallregelung fordert.
- b) Beschäftigte, deren privateigenes Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist und gelegentlich benutzt wird.
- c) Beschäftigte mit besonderen Dienstzeiten wie Schicht- und Bereitschaftsdienst, deren üblicher Arbeitsbeginn bzw. Arbeitsende in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr fällt.

Der Nachweis der Behinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Für die Festlegung der Rangfolge innerhalb einer Berechtigungsgruppe sind die Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend.

II. Gebühren

- 1) Für die Benutzung von überdachten Stellplätzen ist je Stellplatz eine monatliche Parkgebühr in Höhe von **38 €** zu entrichten, bei nicht überdachten Stellplätzen beträgt die monatliche Parkgebühr **34 €**. Die Parkgebühren für Teilzeitbeschäftigte werden zeitanteilig berechnet.

Die monatliche Parkgebühr berücksichtigt bereits einen Abschlag für die durchschnittliche jährliche Abwesenheit der Parkberechtigten von ca. 8 Wochen wegen Urlaub, Krankheit oder aus dienstlichen Gründen. Bei mehr als zweimonatiger Abwesenheit wird für jeden vollen Monat der Abwesenheit auf Antrag die monatliche Gebühr erstattet.

- 2) Eine Gebührenbefreiung wird gewährt:

Für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Ziffer I.1a), für Beschäftigte, deren privateigene Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist und in der Regel täglich benutzt wird (Ziffer I.1b) sowie für die einzelnen Organisationseinheiten und die Dienst-PKW's (Ziffer I.1c).

- 3) Eine Gebührenermäßigung wird gewährt:

Für Schwerbehinderte mit erheblicher Gehbehinderung (Ziffer I.2a) wird die Parkgebühr für überdachte Stellplätze auf 26 € pro Monat und für nicht überdachte Stellplätze auf 22 € pro Monat ermäßigt.

III. Vergabe der Parkberechtigung

Die Vergabe der Parkberechtigungen erfolgt auf Antrag. Die Verwaltung kann bei Härtefällen Ausnahmen erteilen.

IV. Dauer der Parkberechtigung

- 1) Die Parkberechtigung wird in stets widerruflicher Weise vergeben.
- 2) Die Zuordnung zu einer bestimmten Berechtigungskategorie wird nach Bedarf überprüft.
- 3) Die Parkberechtigten haben jede Änderung im Bereich der Berechtigungskriterien sowie des Beschäftigungsumfangs mitzuteilen.

V. Fälligkeit der Parkgebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Parkberechtigung. Die zu entrichtenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid angefordert. Sie sind monatlich im voraus zu entrichten.

VI. Überwachung der Parkberechtigungen

Die Überwachung der Parkberechtigungen auf den Stellplätzen erfolgt durch den gemeindlichen Vollzugsdienst und/oder durch Hausmeister.

VII. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Anlage 2

Parkhaus/Parkplatz	Ort/Umkreis	Preise für überdachte Stellplätze		Preise für nicht überdachte Stellplätze	Preis, anteilig nach Beschäftigungsumfang	Bemerkungen
		Vollzeitbeschäftigte	Halbtagskräfte			
Schulen, Kinderhäuser	Kiha Feuerhägle, WHO,...	29 €/Monat	-	21 €/Monat	nicht vorhanden	Regelung der Fachabteilung Gebäudewirtschaft
Landratsamt	Landratsamt Tübingen	1 €/Tag	0,50 €/Tag	1 €/Tag	vorhanden	Erhöhung ist derzeit in Bearbeitung
Parkhaus Behördenzentrum Mühlbachacker	Regierungspräsidium, Arbeitsamt, Landratsamt, Kreissparkasse	37 €/Monat	-	-	-	reduzierter Betrag für Landesbedienstete 32 €/Monat
Parkhaus Brunnenstraße	Innenstadt, Universität, Universitätsbibliothek, Mensa	37 €/Monat	-	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Studierende zahlen 85 € pro Semester
Parkhaus Mohlstraße 36	Innenstadt, Universität	32 €/Monat	-	nicht vorhanden	nicht vorhanden	
Parkhaus Ebenhalde (Morgenstelle)	Universität, Mensa Morgenstelle, Botanischer Garten	20 €/Monat	-	-	-	Studierende zahlen 50 € pro Semester
Universitätsklinikum	Universitätsklinikum Tübingen	25,60€/Monat		12,80 €/Monat	vorhanden	Erhöhung ist derzeit in Bearbeitung
Parkhaus König	Innenstadt / Universität	35 €/Monat	30 €/Monat	-	nicht vorhanden	Parkberechtigung gilt nicht an Sonn- und Feiertagen
						Zeitschienen: Vollzeitbeschäftigte: Mo - Sa 6:00 - 19:30 h oder 7:00 - 20:30 h Halbtagskräfte: Mo - Sa 6:00 - 13:00 oder 13:00 - 20:00 h
Parkhaus Metropol	AOK Die Gesundheitskasse	30 €/Monat	25 €/Monat	-	nicht vorhanden	Parkberechtigung gilt nicht an Sonn- und Feiertagen

Zeitschienen:
Vollzeitbeschäftigte: Mo - Sa 6:00 - 19:30 h
oder 7:00 - 20:30 h
Halbtagskräfte: Mo - Sa 6:00 - 13:00 h oder
13:00 - 20:00 h